

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 48

Neuteich, den 2. Dezember

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volksbegehren.

Verordnung

über die Zulassung eines Volksbegehrens auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzbl. S. 335).

§ 1.

Auf Grund des von mehr als 2000 Stimmberechtigten gestellten Antrages wird ein Volksbegehren mit dem Kennwort „Arbeit, Brot und Freiheit“ und dem Antrage: „Der Volkstag wird aufgelöst“ zugelassen. Als Vertrauensmann ist der kommunistische Volkstagsabgeordnete Anton Plenitowski, Lehrer, Zoppot, Danzigerstraße 60, als Stellvertreter der kommunistische Volkstagsabgeordnete Paul Kreft, Bauarbeiter, Zoppot, Herbststraße 6a benannt worden.

§ 2.

Die Eintragungsfrist beginnt am 12. Dezember und endet am 19. Dezember 1931.

§ 3.

Zum Abstimmungsleiter wird Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Meyer-Barthausen, zu dessen Stellvertreter Regierungsrat Köppen ernannt.

Danzig, den 27. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Für die Durchführung des Volksbegehrens kommen die folgenden Bestimmungen in Frage:

- Gesetz über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (Gesetzbl. S. 335),
- Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Abstimmungsordnung) vom 5. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1020).

Nach diesen Bestimmungen ist zunächst das Eintragsverfahren durchzuführen. Das Eintragsverfahren geht wie folgt vor sich:

Eintragungsliste.

In jedem Gemeindeamt ist in der vom Senat bestimmten Eintragungsfrist vom 12. 12. bis 19. 12. d. Js. in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr eine Eintragungsliste auszulegen. Die erforderlichen Vordrucke hierfür werden in den nächsten Tagen den Gemeindebehörden zugehen. Etwaiger weiterer Bedarf kann angefordert werden. Zu der Eintragung dürfen nur die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.

Ortsübliche Bekanntmachung.

Die Gemeindebehörden haben unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

Eintragungsberechtigte.

Zur Eintragung ist nur zugelassen,

- wer in die Wählerliste der Volkstagswahl vom 16. 11. 1930 eingetragen ist; es sei denn, daß das

Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Personen, die wegen Erteilung eines Wahlscheines nach § 11 der Volkstagswahlordnung in der Wählerliste der Volkstagswahl vom 16. 11. 1930 gestrichen worden sind, gelten als eingetragen.

Eintragungsscheine.

Der Eintragungsschein berechtigt zur Eintragung in einem beliebigen Eintragungsraum.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

I. ein Eintragungsberechtigter, der in der Stimmliste (Wählerliste) eingetragen ist,

- wenn er während der ganzen Eintragungsfrist außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste (Wählerliste) er eingetragen ist,
- wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen;

II. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

- wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts (Wahlrechts) nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
- wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Volkstagswählerliste, das ist der 30. 10. 1930, seinen Wohnort von dem Ausland in das Inland verlegt hat,
- wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Stimmlisten (Wählerlisten) ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Wählerliste versäumt hat,
- wenn er nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung oder Wahl (Volkstagswahl vom 16. 11. 1930) stimmberechtigt geworden ist.

Haben Berechtigte, die in der bei der Volkstagswahl vom 16. 11. 1930 benutzten Stimmliste (Wählerliste) eingetragen sind, einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies in der Stimmliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte und zwar in der nächst offenen Spalte zu vermerken.

Der Eintragungsschein ist nach dem in der Anlage gegebenen Vordruck auszustellen. Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist (19. 12. 1931) auszustellen.

Ueber die ausgestellten Eintragungsscheine hat die Gemeindebehörde eine Verzeichnis zu führen.

Einsprüche.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Verfassung eines Eintragungsscheines ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde (Landrat) binnen einer Woche.

Eintragung in die Listen.

Die Eintragungsberechtigten müssen sich selbst in die Liste eintragen. Es müssen alle Spalten vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die von dem Gemeindevorsteher vorzunehmende Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen“ von dem Gemeindevorsteher zu erläutern.

Die Eintragung muß enthalten:

- a) Vor- und Zuname, bei verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen, auch den Geburtsnamen,
- b) Stand, Gewerbe oder Beruf,
- c) Bezeichnung der Wohnung.

Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, hat die Gemeindebehörde in der Stimmliste (Wählerliste) in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte eine entsprechende Eintragung zu machen (am besten durch Vermerk der Ifd. Nr., unter der sich der Berechtigte in die Eintragungsliste eingezeichnet hat). Zu verwenden ist hierbei in jeder Stimmliste dieselbe und zwar die nächst offene Spalte.

Inhaber von Eintragungsscheinen (siehe oben) übergeben diese Scheine; die Gemeindebehörde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis der Erfolg des Eintragungsverfahrens feststeht.

Abschluß der Eintragungslisten.

Die Gemeindebehörden haben nach Ablauf der letzten Eintragungsfunde, also spätestens am Abend des 19. 12. 1931, die Eintragungslisten nach dem auf dem Vordruck befindlichen Muster abzuschließen.

Meldung des Abstimmungsergebnisses.

Am 19. d. Mts. nach Schluß der Eintragungsfrist (nach 18 Uhr) ist mir **sofort telefonisch** (Fernsprecher Tiegenhof 82, 83, 84 und 106) zu berichten, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind. Sind keine Unterschriften abgegeben, so hat gleichwohl

Meldung und zwar Fehlanzeige zu erfolgen.

Bis zum 21. d. Mts. vormittags sind mir weiter die ordnungsmäßig bescheinigten Eintragungslisten einzureichen. Sind keine Eintragungen erfolgt, so ist in der Liste zu bescheinigen, daß keine Unterschriften abgegeben worden sind. Die Liste ist also auch einzureichen, wenn Fehlanzeige erstattet wird.

Die Innehaltung der Fristen mache ich den Herren Gemeindevorstehern zur besonderen Pflicht.

Soweit über die Zulässigkeit abgegebener Unterschriften Bedenken bestehen, ist hierüber bei Einreichung der Eintragungslisten sofort schriftlich zu berichten.

Allgemeines.

Aufrufe (Plakate) von Parteien usw., die sich für oder gegen den von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzesentwurf aussprechen, dürfen keinesfalls zum Gegenstand einer amtlichen Veröffentlichung gemacht werden, da eine behördliche Beeinflussung des Verfahrens unterbleiben muß.

Die Eintragung in die Eintragungsliste ist nicht geheim. Auf der anderen Seite kennt aber das Eintragungsverfahren nicht den Begriff der Öffentlichkeit in dem Sinne, wie er für die Stimmabgabe bei Volks-tagswahlen und bei einer Volksabstimmung festgelegt ist. Die Räume, in denen Eintragungslisten ausgelegt werden, sind vielmehr nicht anders zu behandeln, als andere Diensträume der Gemeindebehörden, insbesondere die Räume, in denen bei Wahlen die Stimmlisten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden.

Eine förmliche Ueberwachung des Eintragungsverfahrens durch Beauftragte der Antragsteller wäre mit den Bestimmungen nicht vereinbar, auch mit der hoheitlichen Stellung der Gemeindebehörden bei dem Eintragungsverfahren nicht verträglich. Eine Befehung der

Eintragungsräume mit Ableuten von Parteien kommt hiernach nicht in Frage.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1931.

Der Landrat.

Eintragungsschein

für das Volksbegehren „Arbeit, Brot und Freiheit“

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhast in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

..... den

(Ort)

(Siegel) Der

(Unterschrift)

Nr. 1a.

Ladenschluß und Sonntagsruhe vor den großen Festen.

Auf Grund des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6-Uhr-Ladenschlusses wird bis auf weiteres genehmigt, daß die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig an folgenden Tagen vor den großen Festen länger offengehalten werden können:

Weihnachtsfest

a) 6 Werktage vor dem Tage des Heiligen Abends bis 19 Uhr,

b) am Heiligen Abend bis 18 Uhr nur für die Fleisgereien, Bäckereien, Konditoreien, Konfitüren-, Blumen- und Tabakgeschäfte.

Ostern und Pfingsten

a) je 3 Werktage vor dem Osterjonnabend und Pfingstjonnabend bis 19 Uhr,

b) am Osterjonnabend und Pfingstjonnabend bis 18 Uhr nur für Lebens- und Genußmittel und für Blumen.

Ferner wird auf Grund des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe widerruflich genehmigt, daß alljährlich am zweiten Sonntag vor dem Weihnachtsfeste die offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 13—18 Uhr geöffnet sein dürfen. Diese Ausnahme-genehmigung gilt nicht für die Geschäfte, denen bereits an 4 Sonntagen im Jahre eine Offenhaltung der Geschäfte bewilligt worden ist.

Ueber die Freigabe des Sonntags unmittelbar vor dem Weihnachtsfeste bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Danzig, den 17. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 26. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Rundverfügung vom 7. 9. d. Js. — R.A. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten **allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers** und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Tiegenhof, den 25. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Aufstellung von Strohmieten pp.

Da über die für die Aufstellung von Strohmieten und die Lagerung von Stroh- und Reisighaufen in der Nähe von Gebäuden bestehenden Vorschriften vielfach Unkenntnis herrscht, ersuche ich die Herren **Gemeindevorsteher**, die im Kreisblatt Nr. 34 für 1926 auf Seite 104 abgedruckte Polizeiverordnung vom 21. 6. 1926 erneut auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 28. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. des Innern — hat folgenden Vereinen die Abhaltung einer Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig genehmigt:

- a) „Dem Bund der Kinderreichen in Danzig zum Schutze der Familie“ für die Zeit von **jetzt bis 31. Januar 1932** zum Besten der notleidenden Familien des Bundes.
- b) „Dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen“ in Danzig für die Zeit von **jetzt bis 20. Dezember 1931** zum Besten einer Weihnachtsbescherung für die Kriegsbeschädigten.

Die **Ein Sammlung** der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Brennmaterialversorgung der Schulen.

Die Schulvorstände derjenigen Schulen, deren Versorgung mit dem notwendigen Brennmaterial in nächster Zeit gefährdet ist, ersuche ich, mir dieses innerhalb 5 Tagen zu melden.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schulpersonalien.

Dem Gemeindevorsteher Paul Neufeld in Alt münsterberg sind durch Beschluß des Schulvorstandes der Schule in Alt münsterberg die Geschäfte des Schulkassenrendanten dieser Schule für die Dauer seiner Amtstätigkeit übertragen worden.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schulpersonalien.

Dem Gemeindevorsteher Ernst Pelz in Tieg en hagen sind durch Beschluß des Schulvorstandes der evangl. Schule in Tieg en hagen die Geschäfte des Schulkassenrendanten der dortigen evangl. Schule für die Dauer seiner Amtstätigkeit übertragen worden.

Tiegenhof, den 27. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Peter Claassen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Blumstein gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.G.B. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

- 1.) Emil Epp-Kl. Lichtenau,
- 2.) Jacob Wiebe in Abbau-Balschau,
- 3.) Hermann Neufeld-Trampenau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden gebildet

zu 1)

a) ein Sperrgebiet, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Kl. Lichtenau und den Ausbauten Frau Enß und Wiebe-Kl. Lichtenau,

b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus den übrigen Ausbauten von Kl. Lichtenau, dem geschlossenen Dorf Gr. Lichtenau sowie dem Gehöft des Besitzers Domancki — Gr. Lichtenau — Abbau und der Gemeinde Damerau;

zu 2)

a) ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Seuchengehöft und den Gehöften der Besitzer Fromerk, Wille, Schütz und Heinrich Benner,

b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus den geschlossenen Ortschaften Balschau und Neukirch;

zu 3)

a) ein Sperrgebiet, bestehend aus der geschlossenen Ortschaft Trampenau,

b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus den Ausbauten Wiebe und Reinhard Tornier.

§ 2.

Auf die Sperr- und Beobachtungsgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 für 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30,— bis zu 6000,— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300,— Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Biehzählung im Dezember 1931.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet im Dezember im Gebiete der Freien Stadt Danzig die diesjährige Biehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember 1931 statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammel listen durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler (in den Stadtgemeinden Danzig und Joppot, sowie in der Landgemeinde Ohra durch Revierpolizeibeamte).

Viehhalter und Bienenzüchter, deren Vieh und Bienenvölker (nicht Stöcke oder Beuten) bis zum 15. Dezember nicht gezählt sind, haben dies unverzüglich ihrer Ortsbehörde (ihrer Revierpolizei) anzuzeigen. Gemeindevorstände, denen die Vordrucke für die Zählung nicht bis zum 1. Dezember zugegangen sind, haben die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Danzig, den 22. November 1931.

Das Statistische Landesamt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.

- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebchein.
- Nr. 32. Anmeldebchein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelle versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Fördert Danzigs Wirtschaft!

**Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger Handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger Handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.**

**Dem: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!**

Wurstgarne für Fleischer
Segelgarne für Sattler
Cordel für Tapezierer
Bindfaden (Schinken-garn)

halten wir auf Lager und geben zu Engrospreisen ab.

**R. Pech & Richert,
Neuteich, Tel. 308.**

Das
Heimatbuch Neuteich

v. Oberlehrer H. Lettau
ist ein passendes

Weihnachtsgeschenk.

Zu haben in der
Buchhandlung

Pech & Richert.